



## **Satzung „Freunde mit Geschmack“**

### **Präambel**

Die Idee für den Verein „Freunde mit Geschmack“ entstand in den Jahren 2013 bis 2017 während der Vorbereitung des jährlich in Heubach stattfindenden Elektrofestival „Wasser mit Geschmack“. Dabei schufen zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen und Helfer Jahr für Jahr in mühsamer Feinarbeit, hauptsächlich angetrieben von ihrem persönlichen Interesse und dem Spaß an Kunst, zahlreiche individuelle Skulpturen und Installationen. Diese stellten auf dem Festival einen Großteil der Dekoration dar. Um der mittlerweile stattlichen Anzahl an kunstbegeisterten Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig des Festivals eine Anlaufstelle zu bieten, in der sie ihrer Leidenschaft nacheifern, sie teilen und Erfahrungen austauschen können, soll der Verein „Freunde mit Geschmack“ gegründet werden.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 27.12.2017 gegründete Verein führt den Namen „Freunde mit Geschmack“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Freunde mit Geschmack e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heubach, Ostalbkreis. Der Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Durchführung von Workshops, Veranstaltungen und Ausstellungen mit einem breit gefächerten Themenangebot, beispielsweise in Bereichen wie Design, Illustration, Holzbau, digitaler Kunst und Kunstinstitutionen. Übergeordnetes Ziel soll dabei die Vereinigung und Kombination von grundsätzlich verschiedenen künstlerischen Fachrichtungen, Expertisen und Interessen sein, um dadurch gemeinsam neuartige und innovative künstlerische Werke zu schaffen.
2. Weiterhin soll der Verein eine zentrale Anlaufstelle für kreative junge Menschen in der Region sein, die ihrer Leidenschaft nicht nur privat, sondern in der Gruppe nachgehen wollen. Es soll eine Plattform geschaffen werden, über die Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht werden können und die Menschen mit künstlerischem Interesse zusammenbringt.
3. Die im Rahmen von Veranstaltungen, Workshops oder einfach dem normalen Vereinsalltag geschaffenen Kunstwerke sollen mindestens einmal jährlich unentgeltlich auf einer öffentlichen Großveranstaltung präsentiert werden. Dies ermöglicht den jungen Künstlern ein größeres Publikum und eine angemessene Bühne für ihre Werke.
4. Der Verein plant, organisiert und unterstützt außerdem Besuche von Kunstausstellungen und -veranstaltungen, um den Vereinsmitgliedern weitere Möglichkeiten zu geben, ihr künstlerisches Interessenspektrum zu erweitern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG beschließen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf pauschalisierte Zahlungen beschließen

### **§ 3**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Sinne des § 2 im Verein mitarbeitet, oder die Arbeit des Vereins fördern will. Die Mitgliedschaft steht allen Organisationen, Vereinen und Initiativen gleich welcher Herkunft, welchen Glaubens oder welcher politischen Gesinnung offen, solange diese auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und keine nationalistischen oder rassistischen Inhalte vertreten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

6. Auf einen schriftlichen, begründeten Antrag eines Mitglieds des Vereins oder des Vorstands kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sollen bei ihrer Arbeit im und für den Verein die allgemein anerkannten sozialen Normen im Umgang mit ihren Mitmenschen achten. Dazu zählen insbesondere Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Respekt.
3. Bei den vom Verein genutzten Immobilien sind die vom Vorstand erlassenen Hausordnungen zu beachten.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung können durch den Vorstand, oder auf Vorschlag der Mitglieder, Gäste eingeladen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahlen des Vorstands
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahlen der Kassenprüferin, bzw. des Kassenprüfers
  - d) die Entlastung der Kassenprüferin, bzw. des Kassenprüfers
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Der Termin der Versammlung muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Wenn durch mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
3. Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei einer Satzungsänderung erforderlich. Diese ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.
4. Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
5. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens drei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vereinsmitgliedern.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Für die wirksame Eingehung von Verbindlichkeiten, welche den Betrag von 1.000 Euro übersteigen, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand setzt sich insbesondere für die Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins ein. Weiterhin hat er folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Führung der Vereinskasse

## **§ 13**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 14**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

1. Die über Einnahmen und Ausgaben zu führende Rechnung ist alljährlich abzuschließen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kasse und die Buchführung von einem in der vorhergehenden Jahreshauptversammlung hierzu berufenen Mitglied zu prüfen.
2. Ein Bericht über die Prüfung ist der folgenden Hauptversammlung zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 16**

### **Regelungen zum Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese



Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 17**

### **Verwendung des Vermögens**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, der Stadt Heubach mit der Auflage übertragen, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet zu verwenden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur Beendigung der Liquidation im Amt bleibt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 20.07.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.